

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 11 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 23 Thermidor IX.



Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. August.

Der Vollziehungsrath,

Auf den Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten, daß die unterm 1. dieß eröffnete Cantonstagsagung von Uri, die gesetzlich vorgeschriebene Eidesleistung, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, einmüthig und aus dem Grunde verweigert habe, weil der allgemeine Verfassungsentwurf, den die Eidesformel zur Grundlage der Cantonsorganisation vorschreibt, selbst noch nicht angenommen, und folglich nicht zur Richtschnur dienen könne, an welche die Tagsagung in ihren Vorschlägen zur zweckmäßigsten Organisation ihres Cantons gebunden seyn solle;

In Erwägung, daß wenn auch der allgemeine Verfassungsentwurf noch kein Gesetz ausmacht, die Zusammenberufung der Cantonstagsagungen, in soweit sie sich mit Organisationsvorschlägen beschäftigen sollen, in der Voraussetzung seiner Annahme veranstaltet worden;

beschließt:

1. Der Distriktsstatthalter von Altdorf sey angewiesen, ungesäumt die Cantonsdeputirten wieder zusammenzuberufen, denselben die Unrechtmäßigkeit ihres Benehmens freischerdings vorzustellen, und sie von neuem zur gesetzlichen Eidesleistung aufzufordern.
2. Wenn die grössere Anzahl der Deputirten dieser Aufforderung ein Genüge leisten wird, so soll der Statthalter dieselben als Tagsagung des Cant. Uri sich constituiren lassen, und die weiteren Verhaltungsbefehle einholen.
3. Im entgegengesetzten Falle soll er denjenigen, die sich zur Leistung des Eides bereit finden, denselben ebenfalls abnehmen, die übrigen Deputirten aber ihres Auftrages für entledigt erklären, und sogleich zur Ersetzung derselben die Bezirksversammlungen zusammenberufen.
4. Bey allfälligen Versuche, den die Ausgeschlossenen zur Wiedervereinigung machen würden, soll der Stat-

thalter gegen dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Herbstm. 1800 verfahren.

5. Dem Minister des Innern sey aufgetragen, gegenwärtigen Beschluß schleunigst vollziehen zu lassen.

Folgen die Unterschriften.

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsagung.

(Fortsetzung.)

Canton Zug.

B. Uhr, Cantonsgerichts-Suppleant.

Im Canton Bern (S. S. 400) ist an B. Grogar Stelle, der seine Ernennung nicht annahm, B. Zuck er im Thal, und an B. Schneiders Stelle, der sie ebenfalls ausschlug, B. Hügli, Oberrichter, gewählt worden.

Im Canton Baadt wurde an B. Corbons Stelle, der seine Ernennung ausschlug, gewählt B. Düvelü, Unterstatthalter von Milden.

Tagsagung des Cantons Uri.

Nachdem am 1. August der Unterstatthalter des Bezirks Altdorf, B. Beroldingen, der Tagsagung theils mit Vorlesung der dahin einschlagenden gesetzlichen Verfügungen den Anfang machte und hierauf sämtliche Mitglieder zur Abschwörung des vorgeschriebenen Eides aufforderte; so ward ihm von der gesamten Tagsagung dagegen ihre Bedenklichkeit geäußert, dahin begründet: 1) daß die dermal bestehende provisorische Regierung nach ihrem Ermessen die Befugniß nicht haben könne, in dieser Sache Vorschriften zu ertheilen; 2) daß sie dadurch sichtbar gehemmt werden, solche Verfügungen zu entwerfen, die nach ihrem Befinden zum Besten des Vaterlands abzuwecken dürften, wo ihnen sehr schmerz-

lich fallen müßte, von jenen Sachen nicht einmal reden zu mögen, die ihnen doch für das innere Wohl des Vaterlands unentbehrlich scheinen; 3) daß sie dadurch gewissermaßen gezwungen würden, den von der dermaligen Gesetzgebung entworfenen Constitutionsplan anzunehmen, und somit dem Deputirten nach Bern die Hände gebunden wären, so zwar, daß er zur Annahme des Constitutionsentwurfs einzig bezustimmen im Fall wäre; 4) daß weil zur Zeit, da sie als Deputirte an diese Tagsatzung ernannt wurden, ihnen von diesem Eid nichts sey gemeldet worden, selbe mithin zu dessen Leistung keineswegs angehalten werden können.

Der Statthalter hob hierauf die Sitzung auf und verlangte Verhaltungsbefehle von der Regierung, die den oben zu Anfang dieses Stücks abgedruckten Beschluß nahm.

In Abwesenheit ihres gesetzlichen Präsidenten setzte jedoch die Tagsatzung ihre Sitzungen fort und erklärte noch am 1. Aug. einstimmig:

1) „Daß sie nach aufhabender Pflicht und laut Inhalt des beschworenen Eides vom 2. Heumon. 1801, sich berechtigt halte, mit der Ernennung des Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung fortzufahren, wirklich fortfahren werde, ohne dazu mit einem neuen Eide sich belasten zu lassen.“

2) „Daß sie ferner zur Ernennung von 5 Gliedern schreiten werde, die eine Cantonsorganisation entwerfen, und der versammelten Cantons-tagsatzung in der Folge vorlegen sollen; doch ohne etwas, von dem sie noch keine helle Begriffe habe, und das von der rechtmäßigen Behörde noch nicht festgesetzt sey, zur einzigen Basis zu nehmen — vielmehr werden sie das zweckmäßigste Augenmerk auf eine solche Cantonalorganisation richten, wodurch das Beste des allgemeinen Vaterlands erzielt, die Localbedürfnisse in Betrachtung gezogen, die innere Ruhe befestigt, der Wohlstand und Nutzen befördert und jedes ausweichbare Uebel von dem leidenden Vaterland abgewendet werden könnte.“

3) „Daß die Cantonsdeputirten (sollte diese auf Ruhe und Wohl beabsichtigte Verrichtung mißbilligt oder gar gewaltsam gehindert werden wollen) von heute an sämtlich ihre Stellen niederlegen und sich des erhaltenen Auftrages förmlich entschlagen, in der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, daß sie nur als freye, durch keine Nebenvorschriften gefesselte Männer, mit ihrer Thätigkeit dem Vaterlande nutzen können.“

Die Versammlung hat alsdann auch wirklich den

Altlandammann Fost Müller zum Deputirten in die allgemeine Tagsatzung ernannt.

Gesetzgebender Rath, 4. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommission, die Ausgaben des Ministeriums der Künste und Wissenschaften für das Kirchenwesen betreffend.)

Aus der von Ihrer Commission eingesehen Special-Rechnung über die Verwendung dieser Summe ergibt es sich, daß

im Jahr 1799 für das Kirchenwesen aus derselben verwandt worden,	Fr. bz. rp.
im Jahr 1800 für das Kirchenwesen.	4760 - -
	31,181 4 5

(Die zwei größten Summen waren für die Geistlichkeit des Cantons Luzern 10,000 Fr.; für die des St. Gallen 6000 Fr.)

Für das Erziehungswesen. (Meist an Schullehrer-Gehalt.)	11,350 4 1/2
Für Litteratur und Künste . . .	1096 - -
Im Jahr 1801 für das Kirchenwesen.	40,172 4 9

(Die zwei größten Summen waren: der Geistlichkeit des St. Thurgau. 25,044 Fr. 8 bz 7 rap. — Derjenigen des Cant. Waldstätten 4148 Fr. 1 bz.)

Für das Erziehungswesen. . .	9295 9 4
Für Litteratur u. Künste, . .	7148 - -
Summa. . .	105,004 2 8 1/2

Mithin ist schon hier ein Defect von 5004 Fr. 2 bz. 8 1/2 rap., der durch den neuen Credit muß getilgt werden.

Im Jahr 1801 wurden folgende Grundzinssummen für Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons von nachstehenden Vermaltungskammern verwandt:

	Fr. bz. r.
Von der Verwaltungskammer des Cantons Aargau.	42,288 7 9
— — — — — Baden.	9,154 5 9
— — — — — Basel.	12,000 - -
— — — — — Bern.	50,416 8 4
— — — — — Freyburg.	10,000 - -
Summa. . .	131,859 2 2